

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2015 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

***Wir wären gesünder, wenn wir weniger Laufbahnen
und mehr Spazierwege hätten.***

Hellmut Walters (1930-1985), dt. Schriftsteller

Anmeldepflichten beim Vereinsregister

Vorstandswechsel und Satzungsänderungen müssen dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister gemeldet werden. Kommt ein Verein dem nicht nach, kann das Registergericht Zwangsgelder androhen und verhängen. Dieses kann aber nicht gegen den Vorstand direkt, sondern nur gegen den Verein verhängt werden (so das Oberlandesgericht Jena, Beschluss vom 16.03.2015, Az. 3 W 579/14).

Aber ... die Mitgliederversammlung des Vereins kann dem Vorstand natürlich Verletzung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorwerfen, eine Entlastung verweigern und auch Schadenersatz verlangen.

Aufnahme von Mitgliedern ... eine Pflicht ?

Unangenehme Zeitgenossen gibt es überall, und muss ein gemeinnütziger Verein denn auch jeden aufnehmen, der Mitglied werden will.

Wenn ein Verein als gemeinnützig anerkannt werden will, müssen seine Leistungen der Allgemeinheit zugutekommen. Der Kreis der Mitglieder darf nicht auf eine (kleine) fest abgeschlossene Gruppe begrenzt werden. Ausnahme: Es ergibt sich aus dem konkreten Zweck des Vereines. Ansonsten kann aber durchaus die Aufnahme von Mitgliedern verweigert werden, wenn eine entsprechende Satzungsregelung vorhanden ist. Sogar ein genereller Aufnahmestopp ist zulässig, wenn die Kapazitäten des Vereines ausgelastet sind.

Es empfiehlt sich daher eine Satzungsregelung dergestalt, dass über die Aufnahme von Mitgliedern der Vorstand durch Beschluss entscheidet, ein abgelehnter Antragsteller hiergegen innerhalb einer Frist Beschwerde einlegen kann und die nächste Mitgliederversammlung über die Beschwerde entscheidet.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Spenden und Sponsoring

Wer seinem geliebten Verein oder für einen anderen guten Zweck Geld geben möchte, kann dabei sogar Steuern sparen. Doch wie macht man es richtig? Wann ist eine Spende angebracht und wann ist Sponsoring die günstigere Möglichkeit?

Generell gilt: Jeder Steuerpflichtige, der förderungswürdige Einrichtungen mit Zuwendungen unterstützt, kann diese bis in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags seiner Einkünfte steuerlich geltend machen. Bei Unternehmen liegt die Höchstgrenze für die steuerliche Begünstigung bei vier Promille der Summe der Gesamtumsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.


Abgrenzung von Spende zu Sponsoring

Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Leistung in Form von Geld, Sach- oder Zeitzuwendungen (Ehrenamt). Bei einer Spende darf zwar der Name des Spenders genannt, nicht aber sein Logo abgedruckt werden. Spenden gehen meist an eine Organisation wie beispielsweise einen gemeinnützigen Verein, eine Stiftung oder eine politische Partei. Spenden in diesem Sinne sind auch Mitgliedsbeiträge - allerdings sind sie nicht in allen Fällen steuerlich abzugsfähig. Das gilt zum Beispiel für Sportvereine, Vereine für Heimatpflege/Heimatkunde oder andere sogenannte Freizeitwecke. Als Nachweis einer Zuwendung reicht bei Beträgen bis zu 200 € der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Spenden kann jeder, Sponsor werden können nur Unternehmen. Beim Sponsoring ist die Gewährung von geldwerten Vorteilen regelmäßig mit einer vertraglich geregelten Gegenleistung verbunden. Beispielsweise wenn auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf Fahrzeugen oder anderen Gegenständen werbewirksam auf das Sponsorunternehmen oder seine Produkte hingewiesen wird. Wichtig ist, dass für das Sponsorunternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist. Das kann auch dann der Fall sein, wenn der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Vorteilsempfängers öffentlichkeitswirksam auf sich aufmerksam macht. Aufwendungen für Sponsoring sind wie Werbung steuerlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt


Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar